

Benutzungs- und Entgeltordnung

Fahrradboxen Bahnhof Immenstadt

Aufgrund Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Immenstadt eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Fahrradboxen am Bahnhof Immenstadt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fahrradboxen dienen ausschließlich dem Zweck „Abstellen von Fahrrädern“. Mit dem Abstellen des Fahrrads gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Fahrradbox erfolgt auf Gefahr des Benutzers, eine Überwachung der eingestellten Fahrräder findet nicht statt. Entgegen dem Nutzungszweck eingestellte Dinge werden kostenpflichtig entsorgt. Nach Beendigung der Nutzung ist das Schließfach vollständig zu entleeren und etwaige verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Fahrradboxen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang am Bezahlautomaten der Fahrradboxen. Die Fahrradboxen können über <https://www.bikeandridebox.de/> gebucht werden.

- Preis für 1 Tag ohne Lademöglichkeit: 2,00 €
- Preis für 1 Tag mit Lademöglichkeit: 2,50 €
- Bei Nichtabholung des Fahrrads wird der tatsächlichen Personalaufwandes der Aufsicht verrechnet

§ 3 Ansprechpartner/Störungsdienst

Bei Störung ist die Firma Kienzler Stadtmobiliar unter der Servicenummer 07831/788-900 oder der Bereitschaftsdienst der Stadt Immenstadt 08323/9988-444 zu kontaktieren

§ 4 Nutzungszeiten

Die Fahrradboxen stehen ganzjährig täglich 24 Stunden zur Verfügung.

§ 5 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Fahrradboxen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck gemäß § 1 zu benutzen.
- (2) Die Fahrradboxen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind der Stadt Immenstadt umgehend mitzuteilen.
- (3) Die Fahrradboxen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Immenstadt umgehend mitzuteilen.
- (4) Sonstige Verunreinigungen der Fahrradboxen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jedes mutwillige sonstige Beschädigen von Teilen der Fahrradboxen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der Fahrradboxen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der Fahrradboxen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- bzw. Besitzaufgabe) ist verboten.

§ 6 Zuwiderhandlung

Beim Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist die Stadt Immenstadt berechtigt, das Schließfach ohne Zustimmung des Nutzers oder durch Dritte öffnen zu lassen und die Gegenstände in Besitz zu nehmen. Gleiches gilt bei der Überschreitung der Nutzungshöchstdauer.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 GO Abs. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen §§ 1 Abs. 1 die Fahrradboxen bestimmungswidrig benutzt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Fahrradboxen verunreinigt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 die Fahrradboxen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 die Fahrradboxen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der Fahrradboxen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 Gegenstände jeder Art in den Fahrradboxen entsorgt oder absichtlich hinterlässt.
- 2) Eine Sachbeschädigung wird gemäß § 303 Strafgesetzbuch zur Anzeige gebracht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500 geahndet werden.

§ 6 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Immenstadt haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Immenstadt nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Immenstadt ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Immenstadt geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Immenstadt ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Immenstadt gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Immenstadt zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Fahrradboxen der Stadt Immenstadt tritt am 01.07.2023 in Kraft

Stadt Immenstadt, 20.06.2023



Nico Sentner

1. Bürgermeister